

Heusenstamm, 23.2.2019

Betr.:

Länder und Verbändebeteiligung – Zweite Verordnung zur Änderung der Post-Entgeltregulierungsverordnung  
Erhalten per E-Mail am 13.2.2019 mit der Aufforderung zur Kommentierung

Sehr geehrter Herr Husch,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Kommentierung, der wir gerne nachkommen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der Referentenentwurf sieht vor, „zukünftig nur noch solche Unternehmen in die vorgesehene Vergleichsbetrachtung einbeziehen, die dem regulierten Unternehmen in struktureller Hinsicht vergleichbar sind.“

Im Abschnitt B. Besonderer Teil wird im letzten Absatz ausgeführt, dass sich die Vergleichbarkeit auf eine „vergleichbare Unternehmensverfassung“, ein vergleichbarer Organisationsgrad und einen vergleichbaren Rechnungslegungsstandard beziehen soll.

Bereits 2015 war die Post-Entgeltregulierungsverordnung zulasten der Verbraucher und Unternehmen durch Betreiber der DPAG so verändert worden, dass ihr ein höherer Gewinnspielraum und damit mehr Möglichkeiten zur Preisanhebung zugestanden wurde. Ein „angemessener „ Gewinnaufschlag“ als teilreguliertes Unternehmen wurde seitdem nicht mehr allein am unternehmerischen Risiko bemessen, sondern orientierte sich seitdem an den Umsatzrenditen ausländischer Postgesellschaften. In dem neuesten Referentenentwurf wird diese Möglichkeit nochmals konkretisiert. Wir fordern, wie auch die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten 79 aus dem Jahr 2018, die Rückführung auf den Status vor 2015, sodass ausschließlich das unternehmerische Risiko in die Gewinnbemessung einbezogen wird.

Sollte eine Änderung auf diesen Status nicht erfolgen, ist unseres Erachtens folgendes im Sinne der Verbraucher und Nutzer von Postleistungen sicherzustellen: Es muss die Vergleichbarkeit der Postorganisationen sichergestellt werden, mit denen die Deutsche Post AG verglichen werden. Der Verordnungsentwurf regelt dies nur unvollkommen und schränkt dies andererseits unvollständig ein. Neben den genannten Kriterien sind vergleichbare Preise nach Lebenshaltungskosten zu beachten, es sind etwaige Gewinne aus nicht postaffinen oder fremdartigen Tätigkeiten wie staatlich geförderten Bankgeschäften oder sonstigen subventionierten Aktivitäten der Postgesellschaften herauszurechnen und zu bereinigen und alle anderen Vorteile herauszurechnen, die einer Vergleichbarkeit entgegenstehen, um dadurch einen fairen Vergleich sicherzustellen.

Unserer Meinung nach sind diese Kriterien seitens der Verordnung festzulegen und der Öffentlichkeit bekannt zu machen, bevor Preisanpassung durch die DPAG erfolgen. Denn entgegen der Aussagen des Referentenentwurfs, der behauptet, dass

„Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Kosten oder Mindereinnahmen) nicht zu erwarten oder nicht zu beziffern sind, ist der größere Spielraum für Preiserhöhungen sehr wohl mit zu erwartenden Mehrausgaben in Verbindung zu bringen. Dies ist zwar im Sinne der DPAG und teilweise im Sinne des Bundes, der am Unternehmen mit über 20% beteiligt ist, nicht aber im Sinne der Behörden, Unternehmen und Verbraucher, die mit höheren Preise zu rechnen haben.

Sollten die Kriterien der Vergleichbarkeit nicht in der Verordnung festgelegt werden, wird der Ermessensspielraum und der Ordnungsbedarf den Behörden (Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur) auferlegt, die damit komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge zu objektiven Kriterien zu konsolidieren hätten. Dies ist unserer Meinung nach nicht zielführend.

In jedem Fall fordern wir entweder die Abschaffung der Regelungen auf den Stand von vor 2015 oder die Definition und komplette Transparentmachung der Kriterien, nach denen die Preisanpassungsspielräume festgelegt werden.

Deutscher Verband für Post,  
Informationstechnologie und  
Telekommunikation e. V.



Klaus Gettwart  
Vorstand